

Pflanzliste zu Festsetzung 5.2 und 5.3: (Auswahl)

- a) Mittelgroße und kleine Bäume
- | | |
|---|--------------|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Betula pendula | Birke |
| Prunus avium | Vogelkirsche |
| Salix caprea | Salweide |
| Sorbus aucuparia | Vogelbeere |
| sowie Obstbäume als Halb- und Hochstamm | |

- b) Sträucher
- | | |
|---------------------|--------------------|
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Cornus sanguinea | Hartriegel |
| Corylus avellana | Hasel |
| Crataegus laevigata | Weißendorn |
| Euonymus europaea | Pfaffenhütchen |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rhamnus frangula | Faulbaum |
| Ribes alpinum | Berg-Johannisbeere |
| Rosa canina | Hundsrose |
| Salix caprea | Salweide |
| Sambucus nigra | Holunder |

- 5.4 Nadelgehölzhecken sind nicht zulässig.
- 5.5 Stellplätze, Wege und Platzflächen sind nur mit wasserdurchlässiger Befestigung zulässig (kein flächiger Betonunterbau)
- 5.6 Anfallendes Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern.

6. Sonstige Festsetzungen

- 6.1 Befristete Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB
Vorhandene bauliche Anlagen, deren Maße über den gem. Bebauungsplan zulässigen Umfang hinausgehen, genießen Bestandsschutz, in dem Umfang wie im Beiplan dargestellt. Im Fall von Erweiterungen, Erneuerung oder Ersatzbauten gelten die Regelungen des Bebauungsplans.

C. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 der BayBO) und Gestaltungsfestsetzungen

1. Äußere Gestaltung
Gartenhäuser sind mit Holzverschalung oder weißem Außenputz zu versehen. Außenwände aus Metall, Kunststoff, zementgebundenen Platten o.ä. sind nicht zulässig.
2. Höhenlage der Gebäude
Die Oberkante des fertigen Fußbodens darf maximal 10 cm über dem vorhandenen Gelände liegen.
3. Dachformen
Zulässig sind flache Sattel- und Pultdächer mit einer Dachneigung von 4-20 Grad.
4. Für jedes Grundstück ist zwingend 1 Stellplatz für Kraftfahrzeuge in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.
5. Grundstückseinfriedungen sind nur in transparenter (nicht blickdichter) Ausführung bis zu einer Höhe von 1,50 m über dem vorhandenen Gelände zulässig. Sockel aller Art sind nicht zulässig.